

F D P

ORTSPARTEI BREMGARTEN

STATUTEN

---

I Allgemeines

Art. 1

Die FdP Bremgarten (freisinnig-demokratische Ortspartei Bremgarten) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und Glied der FdP Bezirk Bremgarten. Grundsätze und Ziele sind in den Statuten der Bezirkspartei, der aargauischen und der schweizerischen Partei sowie in deren Parteiprogrammen und Aktionsprogrammen festgelegt.

II Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglied können alle in Bremgarten wohnenden Schweizer und Schweizerinnen werden, die sich zu den Grundsätzen und zum Programm der Partei gemäss Art. 1 bekennen. Ueber die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

In begründeten Ausnahmefällen, über die der Vorstand entscheidet, können Personen, die nicht in Bremgarten wohnen, Mitglied der Ortspartei sein.

Die Mitgliedschaft ist unvereinbar mit der Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei.

Art. 3

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss wegen Verletzung von Partei-Interessen oder wegen unehrenhaftem Verhalten. Der Ausschluss erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Parteiversammlung. Der Betroffene hat ein Rekursrecht an den Vorstand der Bezirkspartei. Dieser entscheidet endgültig.

III Organisation

Art. 4

Die Organe sind: - Generalversammlung

- Parteiversammlung
- Vorstand
- Geschäftsleitung
- Revisoren
- Arbeitsgruppen

Art. 5

Generalversammlung

Im ersten Halbjahr jedes Jahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Sie nimmt den Jahresbericht des Präsidenten und die Jahresrechnung ab, entlastet den Kassier und die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Sie setzt den Jahresbeitrag fest und genehmigt den Voranschlag.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes, der Geschäftsleitung oder auf Verlangen von einem Fünftel der Parteimitglieder.

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes, die Delegierten der Ortspartei in den Vorstand der Bezirkspartei und die Revisoren.

Jedes anwesende Parteimitglied hat eine Stimme. Bei Beschlüssen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. In der Regel wird offen abgestimmt und gewählt. Ein Fünftel der anwesenden Parteimitglieder kann geheime Abstimmung beziehungsweise Wahl verlangen.

Art. 6

Parteiversammlung

Die Parteiversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes, der Geschäftsleitung oder auf Verlangen von fünf Mitgliedern. Alle Mitglieder sind zur Parteiversammlung einzuladen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Beschlüssen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. In der Regel wird offen abgestimmt. Ein Fünftel der anwesenden Parteimitglieder kann geheime Abstimmung verlangen. Bei gleicher Stimmzahl hat der Präsident den Stichentscheid.

Im zweiten Semester jedes Jahres erarbeitet die Parteiversammlung ein politisches Leitbild für das folgende Jahr unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gemeinde Bremgarten.

Die Parteiversammlung hat überdies folgende Aufgaben:

- Stellungnahme zu den Geschäften der Einwohnergemeindeversammlung
- Beschlussfassung über die Wahlvorschläge für die in Bremgarten zu treffenden Volkswahlen
- Beschlussfassung über Wahlen für die in Bremgarten durch den Gemeinderat zu treffenden Wahlen
- Beschlussfassung über regionale und kantonale Wahlen zuhanden der Bezirkspartei

#### Art. 7

##### Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 13 Mitgliedern. Ihm gehören an: der Präsident, ein Vize-Präsident, der Aktuar, der Kassier, die Chefs der Arbeitsgruppen, die Präsidentin der Frauengruppe, der Präsident der jungliberalen Gruppe, die vom Volk gewählten Beherdemitglieder (ausgenommen Stimmzähler). Der Vorstand wird einberufen durch die Geschäftsleitung, den Präsidenten oder, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder die Einberufung verlangt.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Vorbereitung von Parteiversammlungen
- Propaganda und Werbung
- Organisation von Veranstaltungen
- Beschlussfassung über Arbeitsprogramme

Die Mitglieder der Geschäftsleitung (Art.8) werden von der Generalversammlung einzeln gewählt. Der Vorstand konstituiert sich im übrigen selbst.

#### Art. 8

##### Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Kassier und dem Aktuar.

Die Geschäftsleitung wird vom Präsidenten einberufen oder wenn zwei ihrer Mitglieder die Einberufung verlangen.

Die Aufgaben der Geschäftsleitung sind:

- Vorbereitung aller Geschäfte des Vorstandes und der Parteiversammlung
- Vertretung der Partei nach aussen
- Ueberwachung der politischen Entwicklung im Ort und die Vorbereitung allfälliger Massnahmen
- administrative Führung der Partei
- Erstellung des Voranschlages zu Handen der Generalversammlung

#### Art. 9

##### Revisoren

Die Jahresrechnung wird jährlich durch zwei Revisoren auf ihre Richtigkeit geprüft. Die Revisoren erstatten der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht.

#### Art. 10

##### Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden. Die Arbeitsgruppen sind beratende Organe der Partei in bestimmten Fachbereichen wie Erziehung, Bauwesen, öffentliche Finanzen usw. Die Arbeitsgruppen entstehen durch Zusammentritt fachlich interessierter Parteimitglieder. Sie versammeln sich auf Einladung ihrer Chefs, oder wenn es von mindestens drei Mitgliedern verlangt wird. Die Arbeitsgruppen haben die Aufgabe, Berichte und Anträge zuhanden

des Parteitages auszuarbeiten. Die Arbeitsgruppen wählen ihre Chefs selbständig und konstituieren sich selbst.

Art. 11

Amtsdauer

Die Amtsdauer für alle Parteiämter beträgt vier Jahre. Spätestens drei Monate nach den Gemeindewahlen sind jeweils die Neuwahlen für die Parteiämter durchzuführen. Der Parteipräsident kann für höchstens drei aufeinanderfolgende Perioden gewählt werden.

IV Finanzielles

Art. 12

Die finanziellen Mittel der Ortspartei werden aufgebracht durch Beiträge der Mitglieder und Spenden. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich anlässlich der Generalversammlung festgelegt. Er ist so festzulegen, dass jedermann den Beitrag ohne finanziellen Nachteil zahlen kann.

Der Kassier führt die Rechnung der Partei. Die Rechnung ist durch die Generalversammlung zu genehmigen.

VI Schlussbestimmungen

Art. 13

Die Revision dieser Statuten kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung vorgenommen werden. Anträge auf Aenderung der Statuten sind dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes bis spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen, der über die Aenderung zu befinden hat.

Art. 14

Die Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 14. Juni 1982 in Kraft.

Bremgarten, den 15. Juni 1982

Der Präsident:



Der Aktuar:

